

**Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Blankenfelde-Mahlow (WAZ) vom 20.11.2018**

Aufgrund der §§ 2 und 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 22), der §§ 3 Abs. 3 und 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 22) und des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) in ihrer Sitzung am 20.11.2018 folgende Neufassung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der WAZ betreibt nach Maßgabe dieser Satzung in seinem Verbandsgebiet die Wasserversorgung als öffentliche Aufgabe. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann sich der WAZ Dritter bedienen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind und werden Wasserversorgungsanlagen hergestellt, die eine einheitliche öffentliche Wasserversorgungsanlage bilden und als eine einheitliche öffentliche Einrichtung betrieben und unterhalten werden.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Inbetriebnahme, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt der WAZ im Rahmen der ihm obliegenden Wasserversorgung.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Zu der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören:
 - a.) die Wasserversorgungsleitungen im öffentlichen Bereich (Straßen, Wege, Plätze etc.)
 - b.) die Anlagen Dritter, denen sich der WAZ bedient,
 - c.) die Grundstücksanschlüsse gemäß § 12 Abs. 1 und 2 dieser Satzung.
- (2) Die öffentliche Wasserversorgungsanlage endet an der Grundstücksgrenze zwischen dem öffentlichen Bereich (bzw. Weg, Platz) und dem Privatgrundstück. Nicht zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören die Hausanschlüsse.
- (3) Der **Grundstücksanschluss** umfasst die Grundstücksanschlussleitungen von der Wasserversorgungsleistung im öffentlichen Bereich (z.B. Straße, Weg, Platz) bis zur Grundstücksgrenze des zu versorgenden Grundstücks. Soweit Grundstücke ihren unmittelbaren Zugang zu einer öffentlichen Straße (bzw. Weg, Platz) über einen Privatweg oder andere Weise über ein anderes Grundstück (Vorderliegergrundstück) haben, endet der Grundstücksanschluss ebenfalls im öffentlichen Bereich an der Grundstücksgrenze des Privatweges bzw. Vorderliegergrundstückes.

- (4) **Erstmalige Herstellung** des Grundstücksanschlusses ist die erstmalige Fertigstellung der Grundstücksleitung von der Wasserversorgungsleitung im öffentlichen Bereich (z. B. Straße, Weg, Platz) bis zur Grundstücksgrenze des zu versorgenden Grundstücks bzw. im Fall eines Hinterliegergrundstücks bis zur Grundstücksgrenze des Vorderliegergrundstücks bzw. des Privatweges im Sinne des Absatzes 3.
- (5) **Stilllegung** des Grundstücksanschlusses beinhaltet die Trennung des Anschlusses von der Trinkwasserleitung im öffentlichen Bereich (Straße, Weg, Platz).
- (6) Die **erneute Errichtung** eines Grundstücksanschlusses beinhaltet die erneute Herstellung des Grundstücksanschlusses gemäß Abs. 3 dieser Regelung.
- (7) Der **Hausanschluss** schließt sich an den Grundstücksanschluss an und besteht aus der Verbindung von der Grundstücksgrenze, die an den öffentlichen Bereich (Straße, weg. Platz) grenzt, bis einschließlich des letzten Absperrventils der Wasserzähler-einbaugarnitur nach dem Wasserzähler; der Wasserzähler gehört nicht zum Hausanschluss.
- (8) Die Anlage des Grundstückseigentümers beginnt hinter dem Hausanschluss.
- (9) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist jede räumlich zusammenhängende Grundeigentumsfläche desselben Grundstückseigentümers, die eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
- (10) Anschlussnehmer sind grundsätzlich die Eigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach den §§ 15 und 146 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet des WAZ liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser zu verlangen, solange dies dem WAZ wirtschaftlich zumutbar ist.

§ 4 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts

- (1) Das Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 3 erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn ein Grundstück an einer Straße mit einer öffentlichen Versorgungsleitung anliegt bzw. für das Grundstück ein rechtlich gesicherter Zugang zu einer solchen Straße über ein Leitungsrecht besteht. Die Grundstücks-eigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Wasserversorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Wasserversorgungsleitung geändert wird.

- (2) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Wasserversorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung aus technischen, topographischen, betrieblichen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet und/oder mit einem unverhältnismäßigen Kostenaufwand verbunden ist. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die damit zusammenhängenden Aufwendungen zu tragen und auf Verlangen Sicherheit leistet.

§ 5 Anschlusszwang

- (1) Jeder Eigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn auf dem Grundstück Gebäude für den dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen errichtet sind bzw. die Errichtung unmittelbar bevorsteht oder auf dem Grundstück aus anderen Gründen bereits jetzt oder in Kürze Wasser verbraucht wird.
- (2) Jedes zu versorgende Grundstück muss grundsätzlich einen eigenen Hausanschluss haben.
- (3) Die Benutzung der Hausanschlussleitung eines Grundstücks zur gleichzeitigen Mitversorgung eines Nachbargrundstücks ist grundsätzlich unzulässig, auch dann, wenn die Grundstücke demselben Eigentümer gehören.
- (4) Auf Antrag beim WAZ kann ausnahmsweise die Benutzung eines Hausanschlusses zur gleichzeitigen Mitversorgung über ein Nachbargrundstück zugelassen werden; die Genehmigung ist widerruflich.
- (5) Der zum Anschluss verpflichtete Eigentümer hat den Hausanschluss innerhalb einer Frist von zwei Monaten auf eigene Kosten ordnungsgemäß herstellen zu lassen, nachdem der WAZ schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung hierzu aufgefordert hat. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen gedacht sind, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baus ausgeführt sein.

§ 6 Benutzungzwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungzwang).
- (2) Auf Verlangen des WAZ hat der Grundstückseigentümer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder zu dulden, um die Verpflichtungen von Absatz 1 einzuhalten.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungzwang an die öffentliche Wasserversorgungsanlage kann in Einzelfällen auf Antrag dauernd, widerruflich oder auf bestimmte Zeit gewährt werden, wenn dem Eigentümer der Anschluss bzw. die Benutzung aus besonderen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der

öffentlichen Wasserversorgungsanlage, der dauerhaften Versorgungssicherheit und der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist.

- (2) Der WAZ räumt dem Eigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem WAZ einzureichen.
- (4) Der Eigentümer hat dem WAZ vier Wochen vor Errichtung einer Eigenversorgungsanlage schriftlich Mitteilung zu machen. Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehende Eigenversorgungsanlagen sind dem WAZ innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich anzuzeigen. Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen (Systemtrennung) sicherzustellen, dass von seiner Eigenversorgungsanlage keine Rückwirkung in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich ist.

§ 8 Art der Versorgung

- (1) Das vom WAZ gelieferte Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trinkwasser) entsprechen.
- (2) Der WAZ ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem Verbandsgebiet erforderlich ist.
- (3) Der WAZ ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist, dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (4) Gehen die Anforderungen des Grundstückseigentümers an Beschaffenheit und Druck des Wassers über die vorbenannten Verpflichtungen hinaus, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen in Abstimmung mit dem WAZ zu treffen.

§ 9 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der WAZ ist in seinem Versorgungsgebiet verpflichtet, das Wasser nach den Bestimmungen dieser Satzung jederzeit über die öffentliche Wasserversorgungsanlage zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht:
 - a.) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 - b.) soweit und solange der WAZ an der Wasserversorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

- (2) Die Wasserversorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der WAZ hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der WAZ hat die Eigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung:
 - a.) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der WAZ diese nicht zu vertreten hat oder
 - b.) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögert würde.

§ 10 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Eigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der WAZ aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 - 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Eigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom WAZ oder einem seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WAZ oder einem seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WAZ oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichen Handeln von Verrichtungshilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Eigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der WAZ ist verpflichtet, den Eigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängende Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbare Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich sind.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €
- (4) Ist der Eigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter zu leiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der WAZ dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Eigentümer aus dem Benutzungsverhältnis. Leitet der Eigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicher zu stellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 und 3 vorgesehen sind.

- (5) Der Eigentümer hat den Schaden unverzüglich dem WAZ oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Eigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Eigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im Verbandsgebiet des WAZ liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeiten der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Eigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Eigentümer kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der WAZ zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Eigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des WAZ noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsfächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswege und Verkehrsfächen bestimmt sind.

§12 Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Eigentum des WAZ.
- (2) Grundsätzlich muss jedes Grundstück genau einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Grundstücksanschluss an die Wasserversorgungsleitung im öffentlichen Bereich haben. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der WAZ. Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlussleitung sowie deren Änderung bestimmt der WAZ nach Anhörung des Eigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen. Die Grundstücksanschlussleitung wird grundsätzlich vom WAZ hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Die durch die Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung, Beseitigung oder Herstellung ab dem zweiten Grundstücksanschlusses entstehenden Kosten sind vom Eigentümer zu tragen. Der Eigentümer hat das Betreten seines Grundstücks zur Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden.
- (3) Der WAZ kann gestatten oder bestimmen, dass unter besonderen Verhältnissen (z.B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Gebieten) zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Grundstücksanschluss versorgt werden. Bei Zulassung eines gemeinsamen

Grundstücksanschlusses für mehr als zwei Grundstücke müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchrechtlich gesichert werden.

- (4) Der Eigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der WAZ kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Eigentümer hat Einwirkungen auf den Grundstückschluss zu unterlassen.
- (5) Der Eigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücks- anschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, unverzüglich dem WAZ mitzuteilen.

§ 13 Hausanschluss

- (1) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderungen werden nach Anhörung des Eigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom WAZ bestimmt. Die Hausanschlüsse werden gemäß den technischen Regeln der Aufgabenträger im Betriebsführungsgebiet der DNWAB mbH hergestellt.
- (2) Die Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des WAZ und stehen vorbehaltlich abweichender Regelungen in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich vom WAZ und von ihm beauftragten Dritten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Die Hausanschlüsse müssen für den WAZ und den von ihm beauftragten Dritten zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Soweit der WAZ bzw. die von ihm beauftragten Dritten die Herstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmen durchführen lassen, sind Wünsche des Eigentümers bei der Auswahl der Nachunternehmer **zu** berücksichtigen. Der Eigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Herstellung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (3) Sofern sich Teile des bzw. der Hausanschluss auf einem Grundstück befinden oder hergestellt werden sollen, das in fremdem Eigentum steht, ist grundsätzlich die Eintragung einer Grunddienstbarkeit für das angeschlossene Grundstück zur Errichtung und zum Betreiben des Hausanschlusses erforderlich.
- (4) Der Hausanschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Eigentümer unter Benutzung eines bei dem WAZ erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Der Antrag ist bei Neu- und Umbauten so rechtzeitig zu stellen, dass der Anschluss vor der Schlussabnahme des Gebäudes ausgeführt ist. Im Übrigen ist der Antrag innerhalb von 4 Wochen, nachdem die Eigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss aufgefordert worden ist, zu stellen.

Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

1. Grundstücksangaben (Gemarkung, Grundbuchblatt, Flur, Flurstück/e, Größe des Grundstücks, postalische Anschrift sowie Lageplan des Grundstücks und der Gebäude nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Eigentümers (Wasserverbrauchsanlage),
2. Angaben zu den Eigentums- und Nutzungsverhältnissen am Grundstück,

3. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Anlage des Eigentümers eingerichtet oder geändert werden soll,
 4. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
 5. Angaben über eine etwaige Eigenversorgungsanlage,
 6. eine Erklärung des Eigentümers, die anfallenden Kosten zu übernehmen und dem WAZ den entsprechenden Betrag zu erstatten,
 7. im Falle des § 4 Abs. 2 S. 2 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängender Mehrkosten.
- (5) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstigen Störungen hat der Eigentümer dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 14 Wasserzähler an der Grundstücksgrenze

- (1) Der WAZ kann verlangen, dass der Eigentümer auf seine Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht anbringt, wenn:
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Die Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhützungsvorschriften, den Normvorschriften sowie den Technischen Regeln der Aufgabenträger im Betriebsführungsgebiet der DNWAB mbH entsprechen. Sie dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß gebraucht werden.

- (2) Der Eigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Eigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 15 Anlage des Eigentümers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme des Wasserzählers des WAZ, ist der Eigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den WAZ oder ein in das jeweils gültige Installateurverzeichnis des Betriebsführers des WAZ, der DNWAB GmbH, eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der WAZ ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Gartenwasserzähler sind zu verplomben. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des WAZ zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIB-DVGW Zeichen oder DGVW-Zeichen. Produkte und Geräte, die
 1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
 2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeföhrten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

§ 16 Inbetriebsetzung der Anlage des Eigentümers

Die Inbetriebsetzung der Anlage des Eigentümers erfolgt i. d. R. durch diesen bzw. durch das von ihm beauftragte Installationsunternehmen. Der Eigentümer zeigt dem WAZ die Inbetriebsetzung unverzüglich schriftlich an.

§ 17 Überprüfung der Anlage des Eigentümers

- (1) Der WAZ ist berechtigt, die Anlage des Eigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat den Eigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der WAZ berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern, bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der WAZ keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 18
Betrieb, Erweiterung und Änderung
der Anlage und Verbrauchseinrichtung des Eigentümers, Mitteilungspflicht

- (1) Grundstücksanlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Eigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WAZ oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem WAZ unverzüglich schriftlich mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltenden Leistungen wesentlich erhöht.
- (3) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 und Absatz 2 gelten für Eigentümer und für die Benutzer des Grundstücks.

§ 19
Grundstücksbenutzungsrecht und Auskunftspflicht

- (1) Der Eigentümer und die Benutzer haben das Betreten und Befahren des Grundstücks durch den WAZ oder durch ihn beauftragte Dritte zu dulden zum Zwecke der:
 - a. Prüfung und Kontrolle der Wasseranlagen,
 - b. Prüfung und Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung,
 - c. Erfüllung der Versorgungspflicht, soweit hierzu das Betreten und Befahren des Grundstücks erforderlich ist.
- (2) Der Eigentümer und die Benutzer des Grundstücks haben alle Wasseranlagen jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Eigentümer und die Benutzer des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Prüfung der Hausanschlüsse und Grundstücksanlagen auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Berechnung der Benutzungsgebühren und eventuellen Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 20
Technische Anschlussbedingungen

Der WAZ ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des WAZ abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

- (1) Der WAZ stellt die vom Eigentümer verbrauchte Wassermenge durch Wasserzähler fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Der WAZ hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Wasserzähler. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Wasserzähler Aufgabe des WAZ. Er hat den Eigentümer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Eigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Eigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Eigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigung und Störungen dieser Einrichtungen dem WAZ unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 bis 3 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 22 Nachprüfung von Wasserzählern

- (1) Der Eigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Den Antrag auf Prüfung des Wasserzählers muss der Eigentümer beim WAZ bzw. der Betriebsführungsgesellschaft DNWAB mbH stellen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem WAZ zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst dem Eigentümer. Die Kosten der Nachprüfung umfassen auch die Kosten des Ein- und Ausbaus sowie des Transports des Wasserzählers.

§ 23 Ablesung

- (1) Die Wasserzähler werden von Beauftragten des WAZ möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des WAZ vom Eigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des WAZ die Räume des Eigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der WAZ den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Hat ein Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässige Verkehrsfehlergrenze hinaus nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt (z.B. Wasserzähler ist stehengeblieben), so schätzt der WAZ den Verbrauch unter Zugrundelegung des Verbrauchs der letzten Erhebungszeiträume und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse des Eigentümers und der Benutzer. Ist der Verbrauch der letzten

Erhebungszeiträume nicht ermittelbar, kann der durchschnittliche Verbrauch von vergleichbaren Verbrauchern zu Grunde gelegt werden.

§ 24 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Eigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des WAZ zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der WAZ kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei dem WAZ vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Wasserversorgungsunternehmen alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten zu vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre mit Wasserzähler zu benutzen. Die Standrohre sind vom Entnehmer ausschließlich bei der Betriebsführungsgesellschaft DNWAB mbH anzumieten.

§ 25 Benutzungsgebühren und Kostenerstattung

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt der WAZ Benutzungsgebühren.
- (2) Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung des Hausanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage verlangt der WAZ Kostenerstattung.
- (3) Die Benutzungsgebühren sowie die Kostenerstattung werden gemäß gesonderter Satzungen erhoben.

§ 26 Dauer der Versorgung

- (1) Will ein Eigentümer, der zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens vier Wochen vor der Einstellung dem WAZ schriftlich mitzuteilen. Der Eigentümer trägt die Kosten der für die Einstellung notwendigen Maßnahmen.
- (2) Will ein Eigentümer, der zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage verpflichtet ist, den Wasserbezug einstellen, so hat er beim WAZ die entsprechende Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen. Die Kosten der für die Einstellung notwendigen Maßnahmen trägt der Eigentümer.

- (3) Jeder Wechsel des Eigentümers ist dem WAZ unter Angabe des genauen Datums des Wechsels sowie unter Mitteilung des letzten Wasserzählerstandes unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Absatz 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Eigentümer für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Eigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen. Die Kosten für die zur zeitweiligen Absperrung notwendigen Maßnahmen trägt der Eigentümer.

§ 27 Einstellung der Versorgung

- (1) Der WAZ ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Eigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - 3. zu gewährleisten, dass die Störungen anderer Eigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WAZ oder Dritter oder auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zu widerhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld für die Wasserversorgung, ist der WAZ berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Eigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zu widerhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Eigentümer seinen Verpflichtungen wieder nachkommt. Der WAZ kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der WAZ hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Eigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 28 Allgemeine Pflichten des Eigentümers

- (1) Unbeschadet weiterer Mitteilungspflichten nach dieser Satzung hat der Eigentümer in folgenden Fällen unverzüglich den WAZ zu benachrichtigen:
 - a.) bei Auftreten einer Gefahr für die Sicherheit von Personen und Anlagen oder die Gesundheit von Personen,
 - b.) wenn sich die Art oder die Menge des Wasserbedarfs wesentlich ändert,
 - c.) wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die öffentlichen Einrichtungen des WAZ gelangen,

- d.) wenn die Veränderungen der Nutzung eines Grundstückes Einfluss und die Art und Menge des Wasserbedarfs haben,
 - e.) wenn Hausanschlüsse hergestellt, verschlossen, beseitigt, erneuert oder verändert werden,
 - f.) wenn Mängel am Haus- oder Grundstücksanschluss auftreten,
 - g.) wenn der Hausanschluss nicht mehr benutzbar wird.
- (2) Jeder Wechsel des Eigentümers ist durch den bisherigen oder den neuen Eigentümer binnen zwei Wochen beim WAZ anzugeben. Erhält der WAZ mangels Anzeige keine Kenntnis, haften die Anzeigepflichtigen als Gesamtschuldner.
- (3) Den Abbruch von an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Gebäuden und die Außerbetriebsetzung der Anlage des Eigentümers, Teilen davon sowie des Hausanschlusses hat der Eigentümer dem WAZ mindestens zwei Monate vor Beginn mitzuteilen, damit der Hausanschluss verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (4) Die Meldungen haben schriftlich oder zur Niederschrift zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z. B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, ist die Meldung vorab fernmündlich durchzuführen.

§ 29 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der WAZ kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zu widerhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 30 Haftung

- (1) Der Eigentümer hat für einen ordnungsgemäßen Betrieb und Zustand der Grundstücksanlage und für eine ordnungsgemäße Benutzung der Einrichtungen des WAZ nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Er haftet dem WAZ für alle Schäden und Nachteile, die infolge schuldhaften Verhaltens durch den mangelhaften Betrieb oder Zustand oder der satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksanlage oder durch die infolge der satzungswidrigen Benutzung des Hausanschlusses oder der öffentlichen Einrichtung entstehen. Hat er die Anlagen oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er dem WAZ gegenüber für den Schaden verantwortlich, den der Dritte dem WAZ widerrechtlich zufügt. Zu den Schäden und Nachteilen zählen insbesondere Kosten, die der WAZ zur Gefahrenabwehr oder für zusätzliche betriebliche Aufwendungen bei der Wasserversorgung aufwendet.
- (2) Soweit er haftet, hat der Ersatzpflichtige des WAZ von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

- (3) Bei Betriebsstörungen in der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und bei Auftreten von Schäden, die infolge von höherer Gewalt, durch Hochwasser oder Starkregenereignisse oder durch Rückstau hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadensersatz, Entschädigung oder Minderung der Benutzungsgebühren, es sei denn, dem WAZ ist vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last zu legen.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) die öffentliche Wasserversorgungsanlage beschädigt oder Teile von ihr beseitigt (z. B. Hinweisschilder gemäß DIN 4067),
 - b) entgegen § 5 sein Grundstück nicht anschließt bzw. entgegen § 6 den Trinkwasserbedarf nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 4 seine Antrags- und Mitteilungspflichten verletzt,
 - d) entgegen § 7 Abs. 4 nicht sicherstellt, dass von seiner Eigenversorgungsanlage keine Rückwirkung in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich ist,
 - e) entgegen § 12 Abs. 2 Maßnahmen an dem Grundstücksanschluss vornimmt bzw. das Zutrittsrecht gemäß § 12 Abs. 2 Satz 6 verweigert,
 - f) entgegen § 12 Abs. 3 die grundbuchliche Sicherung nicht durchführt,
 - g) entgegen § 12 Abs. 4 Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss nicht unterlässt oder gemäß § 12 Abs. 5 seinen Meldepflichten nicht nachkommt,
 - h) entgegen den Vorgaben des § 13 Abs. 2 die baulichen Voraussetzungen für die sichere Herstellung des Hausanschlusses nicht schafft bzw. auf den Hausanschluss einwirkt oder einwirken lässt,
 - i) entgegen § 13 Abs. 4 den Antragserfordernissen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - j) entgegen § 13 Abs. 5 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 - k) der gemäß § 14 Abs. 1 herzustellende Wasserzählerschacht nicht den Anforderungen genügt,
 - l) entgegen § 14 Abs. 2 der Wasserzählerschacht nicht in ordnungsgemäßem Zustand oder nicht zugänglich hält,
 - m) gegen die Vorgaben des § 15 Absätze 2 und 4 verstößt,
 - n) entgegen § 16 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 - o) entgegen § 18 seine Betriebs- und Mitteilungspflichten verletzt,
 - p) entgegen § 19 das Zutrittsrecht verweigert,

- q) entgegen § 21 Abs. 3 seine Mitteilungspflichten verletzt,
 - r) gegen die Wasserverwendungspflichten nach § 24 Absätze 1 und 2 verstößt,
 - s) gegen die allgemeinen Mitteilungspflichten im Sinne des § 28 verstößt,
 - t) einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß dazu nicht aus, kann es überschritten werden.

§ 32 Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes sowie der Europäischen Datenschutzgrundverordnung gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes WAZ Blankenfelde-Mahlow notwendig ist.

§ 33 Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.12.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Wasserversorgungssatzung vom 19.04.2011 sowie sämtliche Änderungssatzungen außer Kraft.

Blankenfelde-Mahlow, 22.11.2018

gez. Matthias Hein
Matthias Hein
Verbandsvorsteher